

Die **Kinderrechtskonvention** garantiert den Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren sämtliche Menschenrechte. Sie beruht auf dem Grundsatz, wonach bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig das **Wohl des Kindes** zu berücksichtigen ist. Kinder und Jugendliche sollen **Selbständigkeit erlangen** und fortschreitend immer mehr Verantwortung für sich selbst und in der Gemeinschaft übernehmen können.

Dieses internationale Übereinkommen ist integrierender Bestandteil der belgischen Rechtsordnung und muss daher von den Behörden berücksichtigt werden.

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens hat Belgien die verpflichtet, in den Bereichen ihrer öffentlichen Politik auf die **Bedürfnisse und Rechte der Kinder und Jugendlichen** zu achten und ihre Entscheidungen (Gesetze, Verordnungen, politische Strategien usw.) unter dem Aspekt ihrer **allgemeinen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche** zu prüfen. Gemäß dem Übereinkommen müssen die Behörden auch für die Entwicklung von Politiken sorgen, mit denen Kindern und Jugendlichen ein wichtiger Platz in der Gesellschaft eingeräumt wird.

Das Übereinkommen betrachtet die junge Generation nicht mehr als „Rechtsobjekt“, das wegen seiner besonderen Gefährdung geschützt werden muss, sondern auch und vor allem als „**Rechtssubjekt**“, indem es ihr das Recht einräumt auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln. Somit gelten Kinder und Jugendliche nach dem Übereinkommen als **aktive Mitglieder unserer Gesellschaft**.